

1/2018

# Seniorenbrief

## des VBE-Bundesverbandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwerpunkt dieser Ausgabe ist das Thema Rente. Unter der Überschrift „Welche Altersrente kann ich wann wählen“ zeigt unsere Kollegin Marlies Hensel vom VBE Mecklenburg-Vorpommern die vielfältigen Möglichkeiten dieses Systems auf.

Außerdem geben wir finanzielle Tipps zum Erben, zur energetischen Sanierung und zur KFZ-Versicherung. Beendet wird dieser Brief wieder mit einem heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Max Schindlbeck

VBE-Bundesseniorensprecher

### 1. Anspruch auf den Pflichtteil

Wird ein leibliches Kind enterbt, so kann es nach Ableben des Erblassers von den anderen Erben den Pflichtteil fordern. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Wenn beispielsweise eine Witwe zwei leibliche Kinder hat und in ihrem Testament eines der beiden enterbt, so hat dieses enterbte Kind Anspruch auf ein Viertel des Gesamterbes. Es hat nämlich nach der gesetzlichen Erbfolge einen Anspruch von 50 %. Davon die Hälfte ist dann der Pflichtteilsanspruch. In der Regel kann niemandem dieser Pflichtteil verwehrt werden. Aber auch hiervon gibt es – zwar sehr selten – Ausnahmen.

Bei einem schwer vorsätzlichen Vergehen gegenüber dem Erblasser kann dieser dem künftigen Erben auch den Pflichtteil entziehen. Das bestätigte auch ein Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts (Az. 5 U 61/15). Im verhandelten Fall hatte die Tochter des Erblassers ihren Ehemann und ihre drei minderjährigen Kinder verlassen und eine Beziehung mit einem

verheirateten Mann eingegangen. Der Erblasser kritisierte das Verhalten der Tochter, die daraufhin den Erblasser mehrfach ins Gesicht schlug und ihn als „Arschloch“ und „Idiot“ bezeichnete, dem sie das „Verrecken“ wünschte. Daraufhin enterbte der Erblasser seine Tochter und entzog ihr auch den Pflichtteil. Er schrieb im Testament: „Meine Tochter hat mich Ende April 1996 am Tage ihres Auszugs aus dem Hausanwesen geschlagen. Bei diesem Vorfall waren mein Schwiegersohn sowie meine andere Tochter anwesend.“ Die Tochter machte nach seinem Tod gleichwohl Pflichtteilsansprüche geltend, allerdings ohne Erfolg. Der Vater habe seiner Tochter wirksam ihren Pflichtteil entzogen, befand das OLG. Die Tochter hat durch die von ihr ausgeübten mehrfachen Schläge ins Gesicht, die dem Vater geschuldete familiäre Achtung schwer verletzt, zumal sie ihn auch in gröbster und verletzendster Art und Weise im Beisein weiterer Personen beleidigt hat.

Rudolf Franz, 01.01.2018

## 2. Steuern beachten bei der energetischen Sanierung

Vermieter können die Kosten für eine energetische Sanierung von der Steuer absetzen. Jedoch gibt es auch hier Einschränkungen. Wenn jemand eine Immobilie gekauft hat, um sie zu vermieten und diese dann auch im selben Jahr noch energetisch sanieren lässt, kann unter Umständen das Finanzamt diese Kosten nicht anerkennen. Der Grund dafür ist die Zuordnung der Renovierungsaufwendungen zu zwei verschiedenen Kostengruppen und zwar den Herstellungskosten oder des Erhaltungsaufwandes. Wenn nun Erwerb und Sanierung im selben Jahr erfolgen, wird das Finanzamt in der Regel beide Ausgaben den Herstellungskosten zuordnen, wodurch die steuerliche Entlastung deutlich verringert wird.

Dies bestätigte auch ein Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 12.11.2015. Im verhandelten Fall übernahm ein Ehepaar im Jahr 2008 vier Immobilien samt den bestehenden Mietverhältnissen. Anschließend sanierten sie die Häuser energetisch – die Aufwendungen dafür lagen bei jedem Objekt zwischen 20 und 50 Prozent der Anschaffungskosten. Das Finanzgericht Nürnberg ordnete die Sanierungskosten deshalb den Herstellungskosten zu. Mit der Folge: Das Paar musste eine langjährige Abschreibung des Gebäudes in Kauf nehmen. Dadurch ist die steuerliche Entlastung wesentlich geringer, weil diese entstandenen Aufwendungen nur über einen Zeitraum von 50 Jahren in Raten abgesetzt werden können. Um den Sofortabzug der Sanierungskosten zu sichern, ist es sinnvoll, in Etappen zu sanieren. Modernisierungen, wie die Wärmedämmung der Fassade oder des Daches, können nämlich als Erhaltungsaufwand genau in jenem Jahr abgesetzt werden, in dem die Kosten entstanden sind. Vorausgesetzt, die Erhaltungsaufwendungen, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf anfallen, machen höchstens 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes aus. Wird dieser Wert überschritten, zählen die Ausgaben allerdings wieder zu den Herstellungskosten.

Rudolf Franz, 01.01.2018

### 3. KFZ-Versicherung – Beitragserhöhung vermeiden

Wer hat sich nicht schon geärgert, dass fast jedes Jahr die Beiträge zur Kfz-Versicherung steigen! Vor allem bei Seniorinnen und Senioren sind die Beitragserhöhungen oft sehr deutlich. Ab einem gewissen Lebensalter (oft mit 60, 65 oder 70) werden Altersaufschläge berechnet. Dies ist von Versicherung zu Versicherung sehr unterschiedlich, dennoch gibt es bei allen Unternehmen bestimmte Aufschläge. Begründet werden diese sogenannten Anpassungen mit einem angeblich höheren Unfallrisiko bei älteren Autofahrern. Dies ist aber so nicht richtig. Zwar gibt es bei hochbetagten Kfz-Lenkern etwas mehr kleine Blechschäden, die schweren kostspieligen Unfälle aber werden von den unter 25-Jährigen verursacht. Eine Beitragssteigerung im Alter lässt sich mit den Unfallkosten also nicht begründen.

Dagegen kann man durchaus etwas tun:

Zunächst sollte man bei der Versicherung anrufen und sich nach Möglichkeiten zur Beitragssenkung erkundigen. Hier ist aber Vorsicht geboten. Günstigere Tarife schließen oft Leistungen aus, die man beim alten Vertrag hatte. Manchmal allerdings kann der Versicherungsumfang beibehalten werden und trotzdem wird der Beitrag geringer. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn man wegen geringer Fahrleistung sein Jahreskilometeraufkommen reduziert. Außerdem bieten manche Versicherungsunternehmen einen Neukundenrabatt an, sodass die gleichen Leistungen im ersten Jahr billiger sind als bei Stammkunden. Wenn man hier mit Kündigung droht, wird dann der Tarif umgestellt.

Es gibt aber noch eine weitere Möglichkeit, um den Altersaufschlag zu vermeiden. Man schenkt formal das Auto seinen Kindern und diese melden es bei sich an. Fahren kann man dann wie vorher, nur billiger und ohne Altersaufschläge. Es empfiehlt sich aber trotzdem, diesen Schritt vorher durchrechnen zu lassen.

Max Schindlbeck, 01.01 2018

### 4. Welche Altersrente kann ich wann wählen?

Gehören auch Sie zu den Pädagogen, die nach einem langen Arbeitsleben über eine Beendigung Ihrer beruflichen Tätigkeit nachdenken? Gründe dafür gibt es viele – aber es gibt keine Möglichkeit mehr, beispielsweise über Lehrpersonalkonzepte, die gesetzlichen Bestimmungen für den Renteneintritt zu umgehen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenwärtig möglichen Renten, die beim Versicherungsträger beantragt werden müssen.

#### Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente (AR):

- Bestimmtes Lebensalter
- Mindestversicherungszeit/Wartezeit
- ggf. besondere Voraussetzungen

# Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---

## Varianten der Altersrente:

- a) Regelaltersrente
- b) Altersrente für besonders langjährige Versicherte
- c) Altersrente für langjährig Versicherte
- d) Altersrente für schwerbehinderte Menschen

### Zu a) – Regelaltersrente

- Geringste Wartezeit (5 Jahre; Mindestversicherungszeit)
- Hinzuverdienst spielt keine Rolle, das heißt, es kann unbegrenzt hinzuverdient werden.
- Altersgrenze wird angehoben von ehemals 65 Jahren auf 67 Jahre ab Geburtsjahr 1964; die Anhebung erfolgt seit 2012 schrittweise beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 (siehe Tabelle der Deutschen Rentenversicherung – sie enthält auch zurzeit noch besonderen Vertrauensschutz für individuelle Verträge zur Altersteilzeitarbeit)
 

|             |  |
|-------------|--|
| Geburtsjahr | 1950: 65 Jahre + 4 Monate                                    |
|             | 1951: 65 Jahre + 5 Monate                                    |
|             | 1952: 65 Jahre + 6 Monate                                    |
|             | Anhebung pro Geburtsjahr um 1 Monat bis zum Geburtsjahr 1958 |
|             | ab Geburtsjahr 1959 um 2 Monate,                             |
|             | ab Geburtsjahr 1964: 67 Jahre                                |

### Zu b) – Altersrente für besonders langjährig Versicherte

- Wartezeit von 45 Jahren  
Was als Versicherungszeit gilt, ist recht umfassend und sollte bei der RV erfragt werden.  
Nicht auf die 45 Jahre angerechnet werden unter anderem Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II sowie Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen wie Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuch.
- Beginnt mit Lebensalter von 63 Jahren; diese Altersgrenze wird seit 2016 schrittweise ab Geburtsjahrgang 1953 jährlich um 2 Monate angehoben.  
Auch dazu hält die RV eine Tabelle vor. Ab Geburtsjahr 1964 ist dann der Rentenbeginn für diese Rente mit 65 Jahren erreicht. Eine vorzeitige Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist nur noch mit Abschlägen möglich.

### Zu c) – Altersrente für langjährig Versicherte

- Wartezeit von mindestens 35 Jahren
- Kann ab 63 Jahren vorzeitig mit Abschlägen laut Tabelle in Anspruch genommen werden. Die Rentenabschläge bleiben lebenslang unverändert. Auch dazu hält die RV eine Tabelle zur Anhebung der Altersgrenzen vor.

## Zu d) – Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- Wartezeit von 35 Jahren
- Besondere Voraussetzung: Grad der Behinderung von mindestens 50 bei Rentenbeginn. Dies muss durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen -bescheid (Versorgungsamt) nachgewiesen werden. Für vor 1951 Geborene reicht Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht für diese Form des Rentenanspruchs.
- Kann ab 63 Jahren ggf. vorzeitig in Anspruch genommen werden. Auch die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen zum Bezug einer Altersrente mit/ohne Abschläge wird schrittweise ab Jahrgang 1952 von 63 auf 65 Jahre angehoben und kann einer Tabelle entnommen werden. Hierzu und zum Vertrauensschutz ist eine Beratung bei der RV empfehlenswert.

## Teilrente

Alle Altersrenten können auch als Teilrenten in Anspruch genommen werden, wenn zum Beispiel neben dem Bezug weitergearbeitet wird. Wird dabei die Hinzuverdienstgrenze von momentan (2017) 450 Euro brutto eingehalten, kann die Altersrente als Vollrente bezogen werden. Ein zweimaliges Überschreiten der Grenze bis zum Doppelten (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ist möglich, ohne dass es zu einer Kürzung der Rente kommt.

Die Teilrente ist ab Jahrgang 1952 bzw. ab einem Lebensalter von 63 Jahren möglich. Man kann wählen zwischen

$\frac{1}{3}$  der Vollrente

$\frac{1}{2}$  der Vollrente und

$\frac{2}{3}$  der Vollrente

Für die Teilrente sind Hinzuverdienstgrenzen festgelegt.

Die Höhe der Hinzuverdienstgrenzen richtet sich unter anderem nach dem persönlichen Verdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn sowie nach dem oben genannten Rentenanteil.

Es ist ratsam, vor Vereinbarung der Teilzeitarbeit mit dem Arbeitgeber bei dem Rentenversicherungsträger die individuelle Hinzuverdienstgrenze zu erfragen. Ein Überschreiten dieser Grenze führt zu Rückzahlungen. (Es gibt auch Ausnahmen, zum Beispiel bei urlaubs- und Weihnachtsgeld, bei Überstunden).

Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist auch eine Beratung mit dem Personalrat empfehlenswert.

In der Zeit der Kombination von Teilzeitjob und Teilrente erhöht sich der Anspruch auf Vollrente.

# Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---

Mit dem Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016, das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, werden die starren Stufen der Teilrente und die damit festgelegten Kürzungen im Sinne der Rentner verändert.

Die „Flexi-Rente“ soll auch ein Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus belohnen, indem in dieser Zeit eine Steigerung der Rentenhöhe erreicht wird.

Für Langzeitarbeitslose soll die Frührente wider Willen entfallen.

Diese Zusammenfassung soll eine Anregung für künftige Rentner sein. Ich beziehe mich auf die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“ der Deutschen Rentenversicherung/10. Auflage.

Eine Beratung beim Rententräger ist ratsam. Auch für Betriebsrenten (zum Beispiel VBL-Rente) sind die individuellen Bedingungen vor Rentenanstritt zu erfragen.

Marlies Hensel, VBE Mecklenburg-Vorpommern, 01.08.2017

## 5. Heitere und nachdenkliche Lehrer geschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:

### Sturm im Wasserglas

Als junger Lehrer wurde ich an eine Dorfschule versetzt und mit der Schulleitung betraut. Meine Vorgänger, ein Kriegsteilnehmer, der bald pensioniert wurde, und etliche kurzfristig eingesetzte Aushilfslehrkräfte hatten wohl bald aufgegeben, sich mit der Gemeinde wegen jeder noch so kleinen Anschaffung herumstreiten zu müssen. Einen Schuletat gab es nicht. Jedes Lehrmittel musste einzeln beantragt werden – und wurde prompt abgelehnt.

Nach verschiedenen Überlegungen hatte ich mir einen strategischen Weg zurechtgelegt, wie ich das unmögliche Gebaren der Kommune verändern wollte. Ich beantragte erst einmal die Anschaffung eines Leseheftes im Wert von dreißig Pfennigen. Wie zu erwarten war, wurde es abgelehnt. Als nächsten Schritt verlangte ich den Kauf eines Diaprojektors für dreihundert Deutsche Mark – ein völlig illusorisches Begehren! Dann wollte ich dem Bürgermeister in einer wohl überlegten Rede klarmachen, welche Verpflichtungen die Gemeinde für die Bildung ihrer Kinder zu erfüllen hat. Als weiteres Druckmittel gedachte ich, mit einer Beschwerde beim damaligen Bezirksamt zu drohen.

So gewappnet erschien ich beim Dorfoberhaupt und beantragte ohne Umschweife das unübliche technische Gerät. Ebenso lapidar antwortete der Gemeindevorstand: „Schaffen Sie's an und bringen Sie mir die Rechnung.“

Mir war nicht nur der Wind aus den Segeln genommen – ich stand völlig verduzt da und konnte nur noch „ja, danke,“ und „auf Wiedersehen“ stammeln und die Amtsstube verlassen.

Den Grund für den plötzlichen, dauerhaften Sinneswandel habe ich nie erfahren.

Franz Micheler

## Waren im Nachkriegsland

Als junger Lehrer wurde ich von einer Dorf-  
schule versetzt und mit der Erfüllung be-  
traut. Meine Vorgesetzten, ein Kriegsteilneh-  
mer, der bald pensioniert wurde, und  
etliche Kurzweilige versetzten Ausfäll-  
lerkinder hatten wohl bald verstanden,  
sich mit der Gemeinde wegen jeder noch so  
kleiner Auffassung konfrontieren zu  
müssen. Einmal fehlte es gar nicht. Jedes  
Lehrmittel mußte einzeln beantragt werden  
- und wurde prompt abgelehnt.

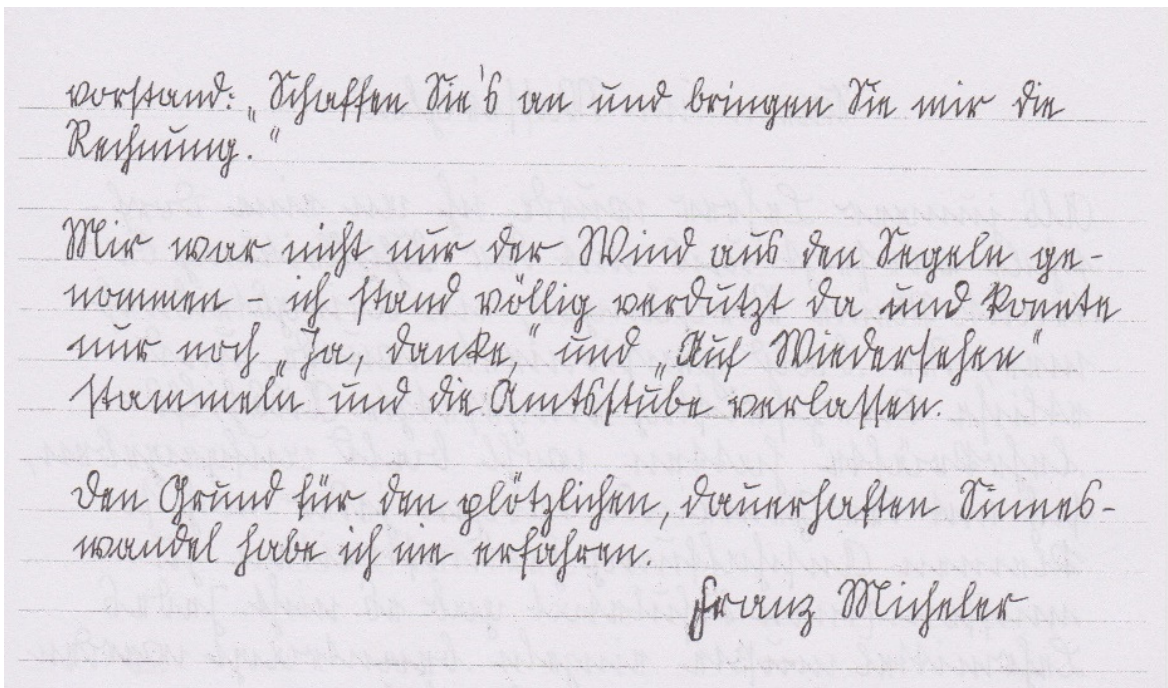
Nach verschiedenen Überlegungen hatte ich mir  
einige handgezeichnete Karten zurechtgemacht, wie ich das  
unmögliche Geborgen der Kommune bewerkstelligen  
wollte. Ich beantragte erst einmal die Auffüllung  
des Lesesab im Markt von dreißig Exemplaren.  
Mir zu verantworten war, wurde es abgelehnt. Als  
nächstes schritt voran ich den Kauf eines die-  
senjüngeren für dreißigtausend Deutsche Mark - ein völlig  
illustriertes Lesesab. Dann wollte ich dem Gemein-  
depräsidenten in einem vorübergehenden Rat den Plan zeigen,  
welche Anordnungen die Gemeinde für die Bildung  
ihrer Kinder zu erfüllen hat. Als weiteres Hilfsmittel  
vertraute ich mit einem Lesesab beim damaligen  
Lektorenhaus zu kaufen.

So ganz ohne mich ist beim Dorfverband und  
beantragte ohne Umschweife das unübliche handgezeichnete  
Gebot. Ebenso lag die Verantwortung der Gemeinde -

# Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen



Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrer Geschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an: Max Schindlbeck, Mozartstr. 9, 86470 Thannhausen, Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676, E-Mail: [m.schindlbeck@vbe.de](mailto:m.schindlbeck@vbe.de)

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.